Die neue Energiepreispauschale



Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Die Energiepreise sind im Frühjahr 2022 erheblich gestiegen. So machen beispielsweise die Preise für Kraftstoffe an den Tankstellen Berufspendlern zu schaffen. Doch auch das Heizen wird immer teurer. Die Ampelkoalition hat sich deshalb auf ein Entlastungspaket geeinigt. Mit verschiedenen Maßnahmen sollen die wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Entwicklungen für Bürger abgemildert werden. So ist beispielsweise eine neue Energiepreispauschale geplant, die als Zuschuss vom Arbeitgeber ausgezahlt werden soll. Doch auch weitere Maßnahmen sollen für eine Entlastung bei den Bürgerinnen und Bürgern sorgen.

Beschluss der Koalition

Der Krieg in der Ukraine, die verschärfte Situation in der Energiewirtschaft und nicht zuletzt auch generell steigende Preise haben bei vielen Menschen in Deutschland Sorgen ausgelöst. Die aktuellen Energiepreise wurden sowohl in den Medien als auch in der Politik diskutiert. Wie kann man insbesondere einkommensschwächere Bürger entlasten? Mit dieser Frage hat sich die Ampelkoalition befasst und am 23. März 2022 einen gemeinsamen Beschluss gefasst. Was ist geplant?

Wer von der Energiepreispauschale profitieren soll

Im Fokus der geplanten Maßnahmen steht eine neue Energiepreispauschale. Alle einkommensteuerpflichten Erwerbstätigen der Steuerklassen 1 – 5 sollen einmalig diese Pauschale in Höhe von 300 Euro erhalten. Das heißt aber auch: Minijobber sind von der Regelung ausgenommen.

Umsetzung der Energiepreispauschale

Wie erhält man die Pauschale? Bei Arbeitnehmern soll die Pauschale vom Arbeitgeber als Zuschuss zum Gehalt ausbezahlt werden. Bei Selbstständigen wiederum soll die Steuervorauszahlung gesenkt werden. So informierte die Ampelkoalition.

Im Koalitionsbeschluss wird darauf verwiesen, dass die Pauschale die Begünstigten schnell und unbürokratisch erreichen und unabhängig von den geltenden steuerlichen Regelungen (Pendlerpauschale, Mobilitätsprämie, steuerfreien Arbeitgebererstattungen, Job-Ticket) "on top" gewährt werden soll. Arbeitgeber sollen die Pauschale als Zuschuss zum Gehalt auszahlen.



Ulf Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3 96047 Bamberg

Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450

E-Mail: <u>info@steuerkanzlei-schmitt.de</u>, Internet: <u>www.steuerkanzlei-schmitt.de</u>

Die neue Energiepreispauschale



Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Energiepreispauschale unterliegt der Einkommensteuer

Die Energiepreispauschale von 300 Euro kann jedoch in der Kommunikation zu Missverständnissen führen: Der Zuschuss ist nicht steuerfrei. Die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer. Ob der Zuschuss auch sozialversicherungspflichtig ist, ist derzeit noch unklar.

Die progressive Steuertabelle macht sich bemerkbar: Bürgern mit einem niedrigeren Steuersatz bleibt demnach mehr von diesem Zuschuss netto als Erwerbstätigen mit höherem Einkommen. Vor allem Geringverdiener sollen mit der Pauschale finanziell entlastet werden.

Offene Fragen und Kritik zur Energiepreispauschale

Doch wie funktioniert das in der Praxis? Die Auszahlung soll über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn erfolgen. Wenn Arbeitgeber diesen Zuschuss ausbezahlen sollen – wie erhalten sie dieses Geld vom Staat und vor allem: Wann? Müssen Firmen hier ggf. in Vorleistung gehen? Diese Fragen sind noch offen. Die Lohnbuchhaltung wird sich jedoch darauf vorbereiten müssen, dass die Maßnahmen in den nächsten Monaten kurzfristig umgesetzt werden müssen. Dies wird Mehraufwand mit sich bringen.

Unklar ist auch noch: Müssen alle Arbeitnehmer, die den Zuschuss erhalten, zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben? Der Bund der Steuerzahler fordert hier die Bundesregierung auf, die Pläne entsprechend zu konkretisieren, damit nicht Millionen Arbeitnehmer in die Pflichtveranlagung rutschen.

Auch für Selbstständige ist die Situation noch unklar: Zwar soll hier eine einmalige Senkung der Steuervorauszahlung erfolgen. Doch es ist noch nicht bekannt, wie und wann genau diese Entlastung umgesetzt werden soll.

Kritik wurde bereits laut, da laut den aktuellen Plänen manche Bevölkerungsgruppen komplett außen vor bleiben. So werden beispielsweise Rentnerinnen und Rentner von dieser Energiepreispauschale wohl nicht profitieren. Auch Minijobber und Studenten bzw. Auszubildende ohne Einkommen erhalten die Pauschale nach den aktuellen Plänen nicht. Die Maßnahme wird deshalb kontrovers diskutiert: Sollte sie für alle Bürger gewährt werden?



Ulf Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3 96047 Bamberg

Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450

E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de, Internet: www.steuerkanzlei-schmitt.de,

Die neue Energiepreispauschale



Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Tipp:

Es bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung der aktuellen Pläne bei der Energiepreispauschale konkret erfolgen soll. Das Merkblatt wird aktualisiert, sobald mehr Informationen vorliegen. Zu den aktuellen Fragen berät Sie auch gerne Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater.

Weitere geplante Maßnahmen

Neben der Energiepreispauschale plant die Koalition noch weitere Entlastungen:

- So ist geplant, dass Familien einmalig einen Bonus von 100 Euro/Kind ergänzend zum Kindergeld von der Familienkasse ausgezahlt bekommen. Wichtig dabei ist, dass dieser Betrag auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird.
- Für **Empfänger von Sozialleistungen** soll zusätzlich eine **Einmalzahlung von 100 Euro** pro Person erfolgen.
- Die Energiesteuer auf Kraftstoffe soll befristet für drei Monate gesenkt werden.
- Die Koalition plant, für 90 Tage ein **Ticket für 9 Euro/Monat** für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einzuführen.

Die wichtigsten 5 Punkte des Maßnahmenpakets

- Energiepreispauschale für einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige der Steuerklasse 1 5
- Familienzuschuss von einmalig 100 Euro/Kind
- 100 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen
- Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe
- Ticket für 9 Euro/Monat für 90 Tage ÖPNV



Ulf Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3 96047 Bamberg

Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450

E-Mail: <u>info@steuerkanzlei-schmitt.de</u>, Internet: <u>www.steuerkanzlei-schmitt.de</u>

Die neue Energiepreispauschale



Was Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbstständige jetzt wissen müssen

Gerade im Zusammenhang mit den steigenden Energiepreisen sei außerdem der Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 vom 15. März 2022 erwähnt. Auch hier will die Bundesregierung Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger schaffen, insbesondere durch

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022
- Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler

Auswirkungen auf die Praxis

Die geplanten Maßnahmen sollen insbesondere Geringverdiener und Pendler entlasten. Für Arbeitgeber und Selbstständige stehen jedoch noch einige Fragezeichen im Raum, insbesondere im Zusammenhang mit der Energiepreispauschale. Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Es ist damit zu rechnen, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahmen bereits bald konkretisiert wird. Ihre Steuerberaterin bzw. Ihr Steuerberater beraten Sie dann gerne zu den Entwicklungen und möglichen Folgen.



Ulf Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3 96047 Bamberg

Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450

E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de, Internet: www.steuerkanzlei-schmitt.de,